

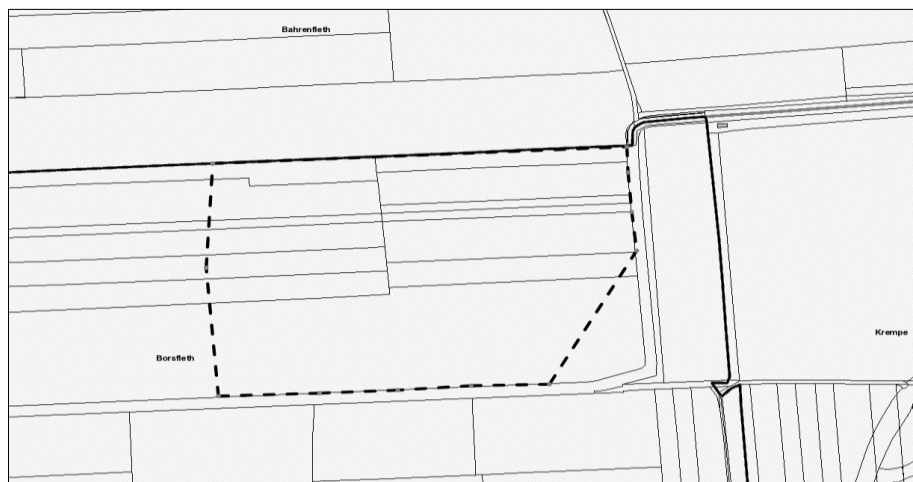
Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Borsfleth

Betr.: Veröffentlichung im Internet des Entwurfs 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borsfleth nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borsfleth für das Gebiet nördlich des Sielverbandsgewässers Neuenbrooker Hauptwettern, östlich der Straße Borsflether Wisch, südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Bahrenfleth und westlich der Gemeindegrenze zur Stadt Krempe und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 02.10.2025 bis 14.11.2025 im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/borsfleth>

Der vorgesehene Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- I. Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Planung als Teil der Begründung
- II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung
 - Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV 6 (Schreiben vom 29.08.2025)
 - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Schreiben vom 05.05.2025)
 - Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 23.04.2025)
 - Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 24.04.2025)
 - Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 04.07.2025)
 - Kreis Steinburg – Der Landrat – (Schreiben vom 26.05.2025, UNB 05.06.2025)
 - Sielverband Neuenbrook (Schreiben vom 26.05.2025)

An Arten der umweltbezogenen Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gem. §1 (6) Nr. 7 BauGB, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen vor:

zu a) *Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:*

- Stellungnahme Landesamt für Umwelt
 - Mögliche Konflikte Seeadlerhort im erweiterten Prüfbereich, Sichtung von Rohrweihen
 - Hinweise zum erforderlichen Prüfumfang im Rahmen des Umweltberichtes
- Stellungnahme Kreis Steinburg Amt für Umweltschutz – Untere Naturschutzbehörde

Konflikte bezüglich:

- Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz im Nahbereich
- Wiesenbrüter
- Wanderkorridor Land- und Wasservogelzug entlang der Stör
- Riegelwirkung Anlagen Borsfleth und Barenfleth
- Auswirkungen auf verschiedene Artengruppen wie Seeadler, Rohrweihe, Schleiereule, Fledermäuse
- Auswirkungen auf Kompensationsflächen anderer Planungsvorhaben
- Umweltbericht

zu b) *Erhaltungszielen und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Es sind keine Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000 betroffen.

zu c) *umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:*

- Stellungnahme Kreis Steinburg
- Konflikt zw. der Ausweisung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Regionalplan 2005 und 2. Entwurf 2025) bzw. Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Landschaftsrahmenplan 2020) und der Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie
- Konflikt zw. der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Abwägungskriterium) und der Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie (Regionalplan 2005, im 2. Entwurf 2025 nicht mehr aufgeführt)
- Konflikt bezüglich „Umstellungswirkung“ durch Windenergieanlagen für das Stadtgebiet Krempe
- Umweltbericht

zu d) *umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*

- Stellungnahmen archäologisches Landesamt und Amt für Kreisentwicklung - Denkmalschutz
- Zustimmung zur Planung, Hinweise bei Fund von archäologischen Kulturdenkmälern
- Umweltbericht

zu e) *Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*

- Umweltbericht

zu f) *Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*

- Umweltbericht

zu g) *Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*

- Stellungnahme Sielverband Neuenbrook
- Hinweise zu Oberflächengewässern, Hochwasserrisikogebiet
- Umweltbericht

zu h) *Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden - trifft hier nicht zu*

zu i) *den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes hinsichtlich der Buchstaben a-d*

- Umweltbericht

zu j) *unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, - trifft hier nicht zu;*

die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: per E-Mail an das Amt Horst-Herzhorn über bauen@amt-horst-herzhorn.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: schriftlich an das Amt Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein) oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr).
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß

§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Für die Einsichtnahme werden in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein), Zimmer 2.06, während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich zugängliche Lesegeräte vorgehalten, die von der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme genutzt werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

<https://www.amt-horst-herzhorn.de/gemeinden/borsfleth/bekanntmachung>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Horst (Holstein), 26.09.2025

Amt Horst-Herzhorn

Der Amtsvorsteher

Gez. Reimers

Amtsvorsteher